

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

R 120

Mitgliederreglement

Ausgabe 2014

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2014 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

Allgemeines	3
Artikel 1 Ergänzende Bestimmungen	3
Aufnahme	3
Artikel 2 Grundsätzliches	3
Verfahren	3
Artikel 3 Organisation	3
Artikel 4 Beschluss	3
Einzelmitgliedschaft	4
Artikel 5 Vorgehen	4
Studentenmitgliedschaft	5
Artikel 6 Vorgehen	5
Ehrenmitgliedschaft	5
Artikel 7 Vorgehen	5
Firmenmitgliedschaft	5
Artikel 8 Vorgehen	5
Mitgliederverzeichnis	6
Artikel 9 Bedingungen	6
Einzug der Mitgliederbeiträge	6
Artikel 10 Vorgehen	6
Austritt	6
Artikel 11 Vorgehen	6
Ausschluss	6
Artikel 12 Vorgehen	6

Übergangsbestimmungen	7
Artikel 13 Assoziierte Mitglieder	7
Inkrafttreten	7
Artikel 14 Gültigkeit	7

Allgemeines

Artikel 1 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen
zu den Statuten

In Ergänzung zu den Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von SIA-Mitgliedern, für die Führung der Mitgliederverzeichnisse, den Einzug der Mitgliederbeiträge sowie für den Gebrauch des Labels SIA.

Aufnahme

Artikel 2 Grundsätzliches

Verpflichtung auf Statuten, Beschlüsse
und Standesordnung, Mitgliederbeitrag

Mit der Einreichung des schriftlichen Aufnahmegesuchs bestätigen die Bewerber, dass sie sich zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des SIA und seiner Sektionen verpflichten und sich vorbehaltlos der Standesordnung unterziehen. Einzel- und Firmenmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag, den die Delegiertenversammlung jährlich festlegt.

Verfahren

Artikel 3 Organisation

Beitrittsunterlagen
Gesuchseinreichung
Verfahren, Stellungnahme

1 Die Geschäftsstelle stellt die Beitrittsunterlagen und Formulare zur Verfügung.

2 Bewerber richten ihr Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle.

3 Die mit der Bearbeitung von Aufnahmegesuchen befassten Vereinsorgane und Sektionen behandeln die Gesuche in einem einfachen und raschen Verfahren. Für eine etwaige Stellungnahme der Sektionen oder der Berufsgruppen gilt das Still-schweigen als Zustimmung zum Aufnahmegesuch, wenn innert einer Frist von sechs Wochen seit Übermittlung der Gesuchsunterlagen keine Stellungnahme abgegeben wird.

Behandlungspflicht, Begründung

4 Jedes Aufnahmegesuch ist zu behandeln. Negative Anträge und Stellungnahmen von Berufsgruppen und Sektionen sind schriftlich zu begründen. Begründungen sind vertraulicher Natur und dürfen dem Bewerber oder mit dem Aufnahmeverfahren nicht befassten Dritten nicht bekanntgegeben werden.

Sektionszugehörigkeit bei Wohnsitz
im Ausland

5 Auch Bewerber mit Wohnsitz im Ausland, die die Einzelmitgliedschaft oder die Studentenmitgliedschaft erwerben wollen, haben die Sektionszugehörigkeit ihrer Wahl anzugeben.

Gesuchserledigung

6 Die Gesuche sollen in der Regel innert einer Frist von drei Monaten seit Gesuchseinreichung mit der Eröffnung des Entscheids an die Bewerber abgeschlossen sein.

Artikel 4 Beschluss

Aufnahmeentscheid

Der Entscheid über Aufnahmegesuche, bei denen festgestellt werden kann, dass die statutarischen und reglementarischen Aufnahmebedingungen erfüllt sind und keine negativen Anträge oder Stellungnahmen vorliegen, obliegt der Geschäftsstelle. Der Verein ist nicht verpflichtet, seine Anträge und Entscheide gegenüber den Bewerbern zu begründen.

Einzelmitgliedschaft

Artikel 5 Vorgehen

Voraussetzungen	1 Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt ein universitäres Diplom, den Master-Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule erworben oder anderweitig ein vom SIA anerkanntes, gleichwertiges Niveau erreicht haben. Bei Persönlichkeiten, an deren Mitgliedschaft der SIA ein besonderes Interesse hat, kann auf die Erfüllung einzelner Beitrittsvoraussetzungen verzichtet werden; über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Vorgehen bei universitärem Diplom, Master-Abschluss oder REG-A-Eintrag	2 Zusammen mit dem Aufnahmegesuch sind alle Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen einzureichen. Dazu gehört der Nachweis über ein universitäres Diplom oder über einen Master-Abschluss von mindestens 90 bis 120 ECTS-Punkten (Master of Arts oder Master of Science) in den Bereichen Bau, Technik und Umwelt oder der Nachweis über den Eintrag ins Schweizerische Register A.
Vorgehen bei Bachelor-Abschluss	3 Bewerber mit Bachelor-Abschluss reichen zusammen mit dem Aufnahmegesuch den Nachweis über den Eintrag ins Schweizerische Register A ein. Bewerber mit Berufen, für die kein Zugang zum Schweizerischen Register A besteht, reichen zusammen mit dem Aufnahmegesuch den Nachweis über einen Bachelor-Abschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten in den Bereichen Bau, Technik und Umwelt sowie ein Dossier, das die Bestätigung der Weiterbildung, Beschreibung und Präsentation von Projekten und/oder Referenzarbeiten umfasst, ein.
Vorgehen bei HTL- und alten FH-Diplomen	4 Bewerber, die in den Bereichen Bau, Technik und Umwelt ein HTL- oder altes FH-Diplom (3- oder 4-jährige FH-Ausbildung) vorweisen, reichen das Aufnahmegesuch zusammen mit dem Nachweis einer 6-jährigen Berufstätigkeit ein. Ebenfalls einzureichen sind zwei Referenzschreiben von SIA-Mitgliedern (Paten). Bei Bedarf holt die Geschäftsstelle bei den beiden Referenzen zusätzlich eine Stellungnahme ein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Prüfung und Antrag	5 Die Geschäftsstelle prüft die formellen Voraussetzungen sowie die Vollständigkeit der Unterlagen, holt ausstehende Dokumente und Angaben ein und leitet das Aufnahmegesuch an die entsprechende Berufsgruppe und die Sektion weiter, an deren Vereinsleben die Bewerber teilnehmen wollen. Aufnahmegesuche mit Dossier werden zusätzlich von einem Referenten und Co-Referenten geprüft und deren Anträge an die Aufnahmekommission zuhanden des Vorstands weitergeleitet.
Stellungnahme	6 Die Geschäftsstelle holt unter Vorlage der Gesuchsunterlagen bei der Berufsgruppe, deren Zugehörigkeit die Bewerber anstreben, und der entsprechenden Sektion eine Stellungnahme ein.
Vorgehen bei Studienabschlüssen in einem anderen Bereich als Bau, Technik und Umwelt	7 Bewerber, die in den Bereichen Bau, Technik und Umwelt tätig sind, jedoch ein universitäres Diplom resp. einen Master-Abschluss in einem anderen Bereich vorweisen, reichen das Aufnahmegesuch mit Begründung ihres speziellen Interesses an einem Beitritt in den SIA bei der Geschäftsstelle ein. Eine Sektion, Berufsgruppe oder der Vorstand stellen, unter Beilage eines Empfehlungsschreibens, Antrag zur Aufnahme. Die Geschäftsstelle holt bei den zwei jeweils nichtantragstellenden Gremien eine Stellungnahme ein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Label SIA	8 Einzel- und Ehrenmitglieder sind befugt, ihrem akademischen Titel den als Marke geschützten Zusatz «SIA» oder «Mitglied SIA» anzufügen. Der SIA legt bei der Aufnahme bzw. beim Wechsel der Berufsgruppe in der Urkunde fest, mit welcher Berufsbezeichnung das Label SIA verwendet werden darf. Die Verwendung des SIA-Logos ist dem Verein vorbehalten, es darf von Mitgliedern in keinem Fall verwendet werden.

Studentenmitgliedschaft

Artikel 6	Vorgehen
Voraussetzungen	1 Als Studentenmitglieder können Studenten einer Fachhochschule, einer Universität oder einer Hochschule in den Bereichen Bau, Technik und Umwelt aufgenommen werden.
Nachweis der Voraussetzung	2 Zusammen mit dem Aufnahmegesuch sind alle Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen einzureichen. Dazu gehört eine jährlich zu erneuernde Bestätigung über ein laufendes Studium an einer Fachhochschule, einer Universität oder einer Hochschule in den Bereichen, Bau, Technik und Umwelt.
Prüfung und Aufnahme	3 Die Geschäftsstelle prüft die formellen Voraussetzungen sowie die Vollständigkeit der Unterlagen, holt fehlende Dokumente und Angaben ein und nimmt die Bewerber bei Erfüllung der Voraussetzungen auf. Studentenmitglieder sind nicht berechtigt, das Label SIA zu verwenden.

Ehrenmitgliedschaft

Artikel 7	Vorgehen
Voraussetzungen	Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben. Für ausserordentliche Verdienste als SIA-Präsident kann der SIA den Titel «Ehrenpräsident» vergeben. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ernennung.

Firmenmitgliedschaft

Artikel 8	Vorgehen
Voraussetzungen	1 Als Firmenmitglieder können auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt sowie hauptsächlich in der Planung und Beratung tätige Firmen aufgenommen werden, sofern mindestens ein SIA-Einzelmitglied der operativen Geschäftsleitung angehört.
Gesuchseinreichung, Nachweis der Voraussetzungen	2 An einer Firmenmitgliedschaft Interessierte belegen mit einem Auszug aus dem Handelsregister oder mit einer Bestätigung der Zeichnungsberechtigten, dass ein SIA-Einzel- oder Ehrenmitglied der operativen Geschäftsleitung angehört.
Prüfung und Stellungnahme	3 Die Geschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind, und holt unter Vorlage der Gesuchsunterlagen bei den entsprechenden Berufsgruppen und bei der Sektion, in der das Geschäftsdomizil des Bewerbers liegt, eine Stellungnahme ein. In die Stellungnahme sind ebenfalls diejenigen Sektionen einzubeziehen, auf deren Gebiet der Bewerber eine Zweigniederlassung unterhält.
Label SIA	4 Firmenmitglieder sind befugt, ihrem Firmennamen den als Marke geschützten Zusatz «SIA» anzufügen. Auch die Bezeichnung «Firmenmitglied SIA» oder «SIA-Firmenmitglied» ist möglich. Die Verwendung des SIA-Logos ist dem Verein vorbehalten, es darf von Firmenmitgliedern in keinem Fall verwendet werden.
Selbstdeklaration	5 Die Firmenmitglieder sind verpflichtet, dem SIA jährlich eine Selbstdeklaration abzugeben mit den nötigen Angaben über die jährliche AHV-Lohnsumme, die Referenzperson in der operativen Geschäftsleitung, die Rechtsnatur der Firma, Anzahl und Orte der Zweigniederlassungen sowie über die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit.

Mitgliederverzeichnis

Artikel 9	Bedingungen
Zentrale Mitgliederdatei	1 Die Geschäftsstelle führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis. Der SIA kann in begründeten Fällen die Adressdaten Dritten zur Verfügung stellen. Die Geschäftsstelle regelt die Einzelheiten über die Art der Verwendung und über das für die Nutzungsübertragung zu bezahlende Entgelt.
Publikation der Mitgliederadressen	2 Über die Internet-Seiten des SIA sind die Mitgliederadressen jederzeit öffentlich zugänglich. Das Mitglied hat die Möglichkeit, einzelne Angaben oder ganze Adressen zu sperren oder nicht anzeigen zu lassen.
Mutationen	3 Die Geschäftsstelle orientiert die Berufsgruppen und die Sektionen regelmässig über die Mutationen des Mitgliederbestands.

Einzug der Mitgliederbeiträge

Artikel 10	Vorgehen
Fakturierung, Mahnspesen	Die Geschäftsstelle stellt die Mitgliederbeiträge in der Regel zu Beginn des Jahres für das laufende Geschäftsjahr in Rechnung. Den Mitgliedern steht eine Zahlungsfrist bis zum Ende des ersten Quartals zu. Von der zweiten Mahnung an können dem säumigen Mitglied die Kosten für Mahnschreiben und Inkassomassnahmen auferlegt werden.

Austritt

Artikel 11	Vorgehen
Kündigung	1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigungsfrist bleibt mit rechtzeitiger Postaufgabe gewahrt.
Ausstehende Mitgliederbeiträge	2 Ausstehende Mitgliederbeiträge für frühere Jahre und für das laufende Geschäftsjahr bleiben geschuldet.

Ausschluss

Artikel 12	Vorgehen
Verletzung der Standesregeln	1 Für den Ausschluss eines Mitglieds wegen Verletzung der Standesregeln gelten die Vorschriften und Zuständigkeiten der SIA-Standesordnung.
Andere Ausschlussgründe	2 Der Vorstand verfügt den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren oder weggefallen sind, oder wenn das Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt bzw. wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Fristansetzung.
Mitgliederbeiträge	3 Die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs bleiben trotz Ausschluss geschuldet.
Ausübung des Rekursrechts; aufschiebende Wirkung	4 Dem vom Vorstand Ausgeschlossenem steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen seit Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss mit Begründung an die Ge-

schäftsstelle zu richten. Bis zur Behandlung durch die Delegiertenversammlung kommt dem Rekurs bezüglich Zugang zu den Leistungen und Informationen des SIA aufschiebende Wirkung zu, soweit der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt ist.

Neu-Eintritt 5 Ein Neu-Eintritt nach Ausschluss durch den Vorstand aus einem der unter Abs. 2 genannten Gründe ist in der Regel frühestens nach zwei Jahren nach verfügbarem Ausschluss möglich, sofern beim Ausschluss keine andere Sperrfrist festgesetzt wurde. Etwaige durch die Ständekommissionen verfügte Sperrfristen bei Ausschlüssen wegen Verletzungen der Ständeregeln gemäss Abs. 1 bleiben ausdrücklich durch diese Regelung unberührt.

Übergangsbestimmungen

Artikel 13 Assoziierte Mitglieder

Es werden keine neuen Assoziierten Mitglieder aufgenommen. Diese Mitgliederkategorie entfällt. Assoziierte Mitglieder können nach Art. 5 Abs. 4 die Einzelmitgliedschaft erlangen. Die Pflicht, zwei Referenzen von SIA-Mitgliedern einzureichen, entfällt für Assoziierte Mitglieder.

Inkrafttreten

Artikel 14 Gültigkeit

Dieses Reglement ist von der Delegiertenversammlung am 25. Mai 2013 angenommen worden und tritt ab diesem Datum in Kraft.

